



Brandschutz-Weisung

Brandmeldeanlagen (BMA) (Ausführung, Abnahme und Kontrollen)

Stand 1. Januar 2015

Kantonale Brandschutzbehörde

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Inspektionsstelle BMA

Swissi AG, Zürich
Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen

Brandmeldefirma

VKF-anerkannte Fachfirma für
Brandmeldeanlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zuständigkeiten	3
2.1	Aufgaben der kantonalen Brandschutzbehörde	3
2.2	Aufgaben der Inspektionsstelle BMA	4
2.3	Aufgaben der Brandmeldefirma	4
2.4	Aufgaben der Anlageeigentümer und –betreiber.....	4
3.	Anforderungen.....	4
3.1	Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen (Pflichtanlagen)	4
3.1.1	Anforderungen an Pflichtanlagen.....	4
3.1.2	Anlagedokumentation	5
3.1.3	Dokumentation für die Feuerwehr.....	5
3.1.4	Dokumentation Brandfallsteuerungen (BFS).....	5
3.2	Freiwillige BMA mit Alarmübermittlung	6
4.	Projektbeurteilung, Inspektionen vorgeschriebener Brandmeldeanlagen.....	6
4.1	Projektbeurteilung	6
4.2	Abnahmeinspektion.....	6
4.2.1	Vorbereitung für die Abnahmeinspektion.....	6
4.3	Beurteilung der Brandmeldeanlage	7
4.3.1	Periodische Inspektion	7
4.4	Ausserordentliche Inspektion.....	7
4.5	Umfang der Inspektion	7
5.	Inspektionen bei notwendigen bzw. freiwilligen BMA.....	8
6.	Betriebsbereitschaft und Wartung.....	8
7.	Vorübergehende Ausserbetriebsetzung und Ausfall	8
7.1	Meldepflicht	8
7.2	Ersatzmassnahmen	8
8.	Stilllegung und Rückbau	9
9.	Kosten	9
9.1	Aufwand der kantonalen Brandschutzbehörde.....	9
9.2	Aufwand der Inspektionsstelle BMA	9
9.3	Aufwand Brandmeldefirma.....	9
9.4	Aufwand der Anlageeigentümer und -betreiber.....	9
10.	Ausnahmen	10
11.	Inkrafttreten	10

Anhänge

Anhang 1	Prozess-Schema Brandmeldeanlagen
Anhang 2	Richtlinien zur Erstellung von Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz

Gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 1. Dezember 1996¹, sowie der Brandschutznorm vom 1. Januar 2015 und der Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ vom 1. Januar 2015,

erlässt

das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABM) die folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

Diese Weisung legt fest, welche Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) gestellt, wie sie abgenommen und kontrolliert werden sowie wer Projektbeurteilungen, Abnahmen und Kontrollen durchführt. Sie gilt auch für den Ersatz von Brandmeldeanlagen.

Die Weisung stützt sich auf die rechtlich verbindlichen Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ und ergänzt diese im Zuständigkeitsbereich des Vollzugs der kantonalen Brandschutzbehörde.

Sie richtet sich an die Eigentümerschaft, die Brandmeldefirmen und die Inspektionsstelle BMA.

Sie gilt für vorgeschriebene und notwendige bzw. freiwillige Brandmeldeanlagen, welche auf eine anerkannte Alarmempfangsstelle aufgeschaltet werden.

Sie gilt auch als Ergänzung weiterer Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Brandmeldeanlagen als Stand der Technik zu beachten sind. Zu beachtende „Stand der Technik-Papiere“ werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder www.praever.ch).

2. Zuständigkeiten

2.1 Aufgaben der kantonalen Brandschutzbehörde

Die kantonale Brandschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Brandmeldeanlagen und regelt die notwendigen Inspektionen.

Die kantonale Brandschutzbehörde entscheidet über notwendige Massnahmen und Sanierungsfristen.

Die kantonale Brandschutzbehörde führt ein Verzeichnis über die vorgeschriebenen und alle übrigen auf die Alarmempfangsstellen aufgeschalteten Brandmeldeanlagen mit Angaben über die technischen Ausführungen und die durchgeführten Kontrollen.

¹ RB 30.3111

2.2 Aufgaben der Inspektionsstelle BMA

Die von der kantonalen Brandschutzbehörde bezeichnete Inspektionsstelle BMA überprüft in deren Auftrag die Brandmeldeanlagen und erstellt einen Kontrollbericht. Insbesondere überprüft die Inspektionsstelle die Brandmeldeanlage nach Erstellung, wesentlichen Änderungen und periodisch auf Übereinstimmung mit den Vorschriften, Richtlinien und anerkannten Normen.

Die Inspektionsstelle BMA prüft im Rahmen ihrer Inspektionen die Dokumentation, den Unterhalt sowie die Betriebsbereitschaft der Brandfallsteuerungen welche von der Brandmeldeanlage angesteuert werden.

Die Inspektionsstelle BMA steht den Brandmeldefirmen für technische Auskünfte und beratend zur Verfügung. Über allfällige Abweichungen vom Normalfall entscheidet die kantonale Brandschutzbehörde abschliessend.

Die Inspektionsstelle BMA führt ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Kontrollen.

2.3 Aufgaben der Brandmeldefirma

Die von der VKF anerkannten Fachfirmen für Brandmeldeanlagen sind zuständig für die fachgerechte Installation und Dokumentation der Brandmeldeanlagen und deren Instandhaltung.

2.4 Aufgaben der Anlageeigentümer und –betreiber

Anlageeigentümer und –betreiber sind verantwortlich, dass die Brandmeldeanlagen und die angesteuerten baulichen und technischen Brandschutzeinrichtungen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

3. Anforderungen

3.1 Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen (Pflichtanlagen)

Darunter fallen von der Brandschutznorm bzw. Brandschutzrichtlinie der VKF vorgeschriebene oder von der Brandschutzbehörde verlangte Brandmeldeanlagen. Von Dritten verlangte Brandmeldeanlagen fallen nicht zwingend in diese Kategorie.

3.1.1 Anforderungen an Pflichtanlagen

Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen haben den „Stand der Technik-Papiere“ zu entsprechen. Sie sind periodisch nach Ziffer 4.3 dieser Weisung dem Stand der Technik soweit anzupassen, wie es die kantonale Brandschutzbehörde fordert.

3.1.2 Anlagedokumentation

Anlässlich der Abnahme von Brandmeldeanlagen sind folgende Dokumente durch die Brandmeldefirma der Eigentümerschaft auszuhändigen:

- a) Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit Angaben über die Meldergruppeneinteilung (siehe Anhang 2);
- b) Kontrollheft für den Eintrag der Ereignisse und Arbeiten an der Brandmeldeanlage durch den Errichter und Betreiber nachzuführen
- c) Technisches Dossier mit Apparateverzeichnis, Blockschema der Anlage, Anschlussschema und dergleichen;
- d) Bedienungsanleitung;
- e) Informationen der Alarm- und Störungsübertragung wie Provider Übertragung, Alarmempfangs- und der Ständig besetzten Stelle für den Empfang der Störungsmeldungen;
- f) Weisungen für das Durchführen von Funktionskontrollen und das Verhalten bei Unterbruch der Anlage;
- g) Instruktionsblatt „Strahlenschutz“, falls Ionisations-Rauchmelder verwendet werden;
- h) Übersicht von Ansteuerung, Alarmierungs- und Steuereinrichtungen z.B. BFS-Matrix (Brandfallsteuerungen);

Sind verschiedene Firmen für die Brandentdeckung, die Steuereinrichtung und die automatisch auslösbaren Brandschutzeinrichtungen wie Löschanlagen, Brandschutztüren, Aufzugsanlagen und dergleichen zuständig, müssen im technischen Dossier die Schnittstellen ersichtlich sein.

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen sind die Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

3.1.3 Dokumentation für die Feuerwehr

Die bereinigten bzw. aktualisierten Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz (Grundrisspläne in A3 oder A4) mit Angaben über die Meldergruppeneinteilung sind beim Feuerwehruzugang zu deponieren.

Ein weiteres Exemplar der Orientierungspläne ist der kantonalen Brandschutzbehörde zuzustellen. Diese leitet die Unterlagen an die zuständige Ortsfeuerwehr weiter.

Die Zugänglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr) sowie die Ansprechpersonen des Anlageeigentümer bzw. –betreiber sind mit der Feuerwehr zu regeln.

3.1.4 Dokumentation Brandfallsteuerungen (BFS)

Die Brandfallsteuerungen sind vom Eigentümer oder der Eigentümerin unter Miteinbezug der Brandmeldefirma, den Lieferanten der angesteuerten Bauteilen und nötigenfalls weiterer Spezialisten/innen zu dokumentieren. Die VKF-Brandschutzerläuterung 108-15 „Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)“ definiert einen möglichen Rahmen.

3.2 Freiwillige BMA mit Alarmübermittlung

Freiwillige Brandmeldeanlagen mit Alarmübermittlung auf eine anerkannte Alarmempfangsstelle können einen reduzierten Überwachungsumfang aufweisen.

Die Brandmeldeanlage muss aus VKF-erkannten Bestandteilen bestehen (Melder und Zentrale) und ein Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil ausweisen.

Auch bei freiwilligen Brandmeldeanlagen sind Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz zu erstellen und die Zugänglichkeit mit der Feuerwehr zu regeln. Gemäss 3.1.3 dieser Weisung.

4. Projektbeurteilung, Inspektionen vorgeschriebener Brandmeldeanlagen

4.1 Projektbeurteilung

Projekte von vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen (z. B. Neuanlagen, Erweiterungen, Modernisierungen, wesentliche Änderungen mit mehr als zehn Brandmeldern oder 600 m² Überwachungsfläche) sind vor Ausführungsbeginn durch den Fachplaner bzw. die Brandmeldefirma bei der kantonalen Brandschutzbehörde mit dem VKF-Formular „Anmeldung“ anzumelden. Die Anmeldung und Projektunterlagen sind ebenfalls der Inspektionsstelle BMA zur Projektbeurteilung einzureichen.

Über jede Projektbeurteilung erstellt die Inspektionsstelle BMA einen Bericht zuhanden der kantonalen Brandschutzbehörde, sowie der Brandmeldefirma.

4.2 Abnahmeinspektion

Brandmeldeanlagen werden nach Vorliegen des VKF-Formulars „Installations-Attest“ oder auf Anordnung der kantonalen Brandschutzbehörde einer Abnahmeinspektion unterzogen.

Über jede Abnahmeinspektion erstellt die Inspektionsstelle BMA ein Protokoll zuhanden der kantonalen Brandschutzbehörde, der Anlageeigentümer und –betreiber sowie der Brandmeldefirma.

4.2.1 Vorbereitung für die Abnahmeinspektion

Zur Abnahme muss die Brandmeldeanlage vollständig erstellt und ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein. Ansteuerungen sind zu dokumentieren. Die Protokolle der durchgeführten Tests sind der Inspektionsstelle BMA vorzulegen.

Die Fertigstellung der Anlage ist der kantonalen Brandschutzbehörde sowie der Inspektionsstelle BMA rechtzeitig vor der Abnahme mit dem VKF-Formular „Installations-Attest“ zu melden.

4.3 Beurteilung der Brandmeldeanlage

Die von den „Stand der Technik-Papiere“ verlangte Beurteilung (vor einer Modernisierung oder nach der festgelegten Betriebsdauer von 15 Jahren) ist durch die Brandmeldefirma auf dem VKF Formular „Beurteilung“ festzuhalten und der Inspektionsstelle BMA sowie der kantonalen Brandschutzbehörde zuzustellen.

4.3.1 Periodische Inspektion

Brandmeldeanlagen werden nach Vorliegen des VKF-Formulars „Beurteilung“ oder auf Anordnung der kantonalen Brandschutzbehörde einer periodischen Inspektion durch die Inspektionsstelle BMA unterzogen.

Über jede periodische Inspektion erstellt die Inspektionsstelle BMA ein Protokoll zuhanden der kantonalen Brandschutzbehörde des Anlageeigentümer und -betreiber sowie der Brandmeldefirma.

Die kantonale Brandschutzbehörde legt den Umfang allfälliger Anpassungen der Brandmeldeanlage an die Vorschriften fest und ordnet notwendige Massnahmen an.

4.4 Ausserordentliche Inspektion

Besonders gefährdete oder komplexe Anlagen oder solche, die zu häufigen Beanstandungen Anlass geben, können auf Anordnung der kantonalen Brandschutzbehörde ausserordentlichen Inspektionen durch die Inspektionsstelle BMA unterzogen werden.

4.5 Umfang der Inspektion

Die Inspektion umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Festlegen des Anlagestatus (Pflichtanlage / notwendige Anlage / freiwillige Anlage) durch die kantonale Brandschutzbehörde;
- b) Die konzeptionelle Auslegung der Brandmeldeanlage;
- c) Die technologisch bedingte Verfügbarkeit der Brandmeldeanlage;
- d) Die Wirksamkeit der Brandmeldeanlage infolge Nutzungsveränderung;
- e) Funktionskontrolle der Brandmeldeanlage, einschliesslich Melde- und Alarmanrichtungen;
- f) Überprüfung der Orientierungspläne, der Alarmorganisation, des Kontrollheftes sowie der Instruktion der anlageverantwortlichen Person;
- g) Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang;
- h) Überprüfung der Dokumentation, des Unterhalt, der Betriebsbereitschaft sowie der Funktion (Stichproben) der durch die Brandmeldeanlage angesteuerten Brandschutzeinrichtungen (Brandfallsteuerungen).

5. Inspektionen bei notwendigen bzw. freiwilligen BMA

Die Überprüfung der Mindestanforderungen gemäss Ziffer 3.2 dieser Weisung erfolgt durch die Brandmeldefirma und allenfalls die kantonale Brandschutzbehörde.

Bei notwendigen bzw. freiwilligen Brandmeldeanlagen erfolgen keine Projektbeurteilungen, Abnahmen und Inspektionen durch die Inspektionsstelle BMA. Anlageeigentümer und –betreiber legen den Umfang und die Intervalle von Kontrollen eigenverantwortlich fest.

6. Betriebsbereitschaft und Wartung

Anlageeigentümer und –betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Brandmeldeanlage bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit ist.

Die Eigentümerschaft regelt die Wartung durch eine Brandmeldefirma.

Durch die Abnahme und Inspektionen wird die Verantwortlichkeit der Brandmeldefirma bzw. der Anlageeigentümer und –betreiber nicht aufgehoben.

7. Vorübergehende Ausserbetriebsetzung und Ausfall²

7.1 Meldepflicht

Über voraussehbare, mehr als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen der Brandmeldeanlage, ist die kantonale Brandschutzbehörde und die Ortsfeuerwehr durch den Betreiber bis spätestens drei Tage vorher zu informieren.

Unvorhergesehene, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruches umgehend den gleichen Stellen zu melden.

Die Meldungen haben mittels VKF-Formular „Ausserbetriebsetzung / Ausfall“ zu erfolgen. Während des Ausfalls der Brandmeldeanlage sind durch den Anlageeigentümer und –betreiber andere, geeignete Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

7.2 Ersatzmassnahmen

Durch die Eigentümerschaft sind geeignete Ersatzmassnahmen zu veranlassen.

Wir empfehlen diese konzeptionell bereits im Vorfeld schriftlich festzuhalten und bei der Anlagedokumentation zu hinterlegen. Das Massnahmenkonzept ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

² sinngemässe Wiedergabe der VKF-Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ 20-15 Ziffer 3.10

8. Stilllegung und Rückbau

Die Stilllegung und anschliessende Rückbau einer Brandmeldeanlage erfordert die vorgängige, schriftliche Bewilligung der kantonalen Brandschutzbehörde.

9. Kosten

9.1 Aufwand der kantonalen Brandschutzbehörde

Die kantonale Brandschutzbehörde trägt die eigenen Kosten der Teilnahme an den Abnahmen und Inspektionen der Brandmeldeanlagen, welche den normalen Aufwand nicht übersteigen.

9.2 Aufwand der Inspektionsstelle BMA

Die Kosten der Inspektionsstelle BMA für die Inspektionen vorgeschriebener Brandmeldeanlagen, welche den normalen Aufwand nicht übersteigen, trägt die kantonale Brandschutzbehörde. Es sind dies insbesondere:

- Vorabklärung und Projektbeurteilung;
- Abnahme neu erstellter, geänderter und erweiterter Anlagen;
- Inspektionen und ausserordentliche Inspektionen;
- Prüfung der Matrix von Brandfallsteuerungen;
- Mithilfe beim Erstellen von Listen der Brandfallsteuerungen von Kleinanlagen im Rahmen der periodischen Inspektion.

9.3 Aufwand Brandmeldefirma

Durch die Brandmeldefirmen entstandene Kosten können weder der Inspektionsstelle BMA, noch der kantonalen Brandschutzbehörde verrechnet werden.

9.4 Aufwand der Anlageeigentümer und -betreiber

Anlageeigentümer und -betreiber haben insbesondere folgende Kosten zu tragen:

- Erstellung und Betrieb der Brandmeldeanlage;
- Kosten für die Instandhaltung der Brandmeldeanlage;
- Kosten für die Dokumentation, Instandhaltung und Betriebsbereitschaft der Brandfallsteuerungen;
- Beurteilung der Brandmeldeanlage durch die Brandmeldefirma;
- Anpassung der Brandmeldeanlage gemäss den Anordnungen der kantonalen Brandschutzbehörde;
- Über den normalen Aufwand hinausgehende Kosten der Inspektionsstelle BMA und der kantonalen Brandschutzbehörde (z.B. Beratungen, Nachkontrollen, Expresszuschläge, erfolglose Anreisen, Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit, usw.);
- Kosten für Stilllegung und Rückbau der Brandmeldeanlagen
- Weitere, freiwillig gewünschte Inspektionen oder Tätigkeiten durch die Inspektionsstelle BMA.

10. Ausnahmen

Abweichungen von dieser Weisung können von der kantonalen Brandschutzbehörde zugelassen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

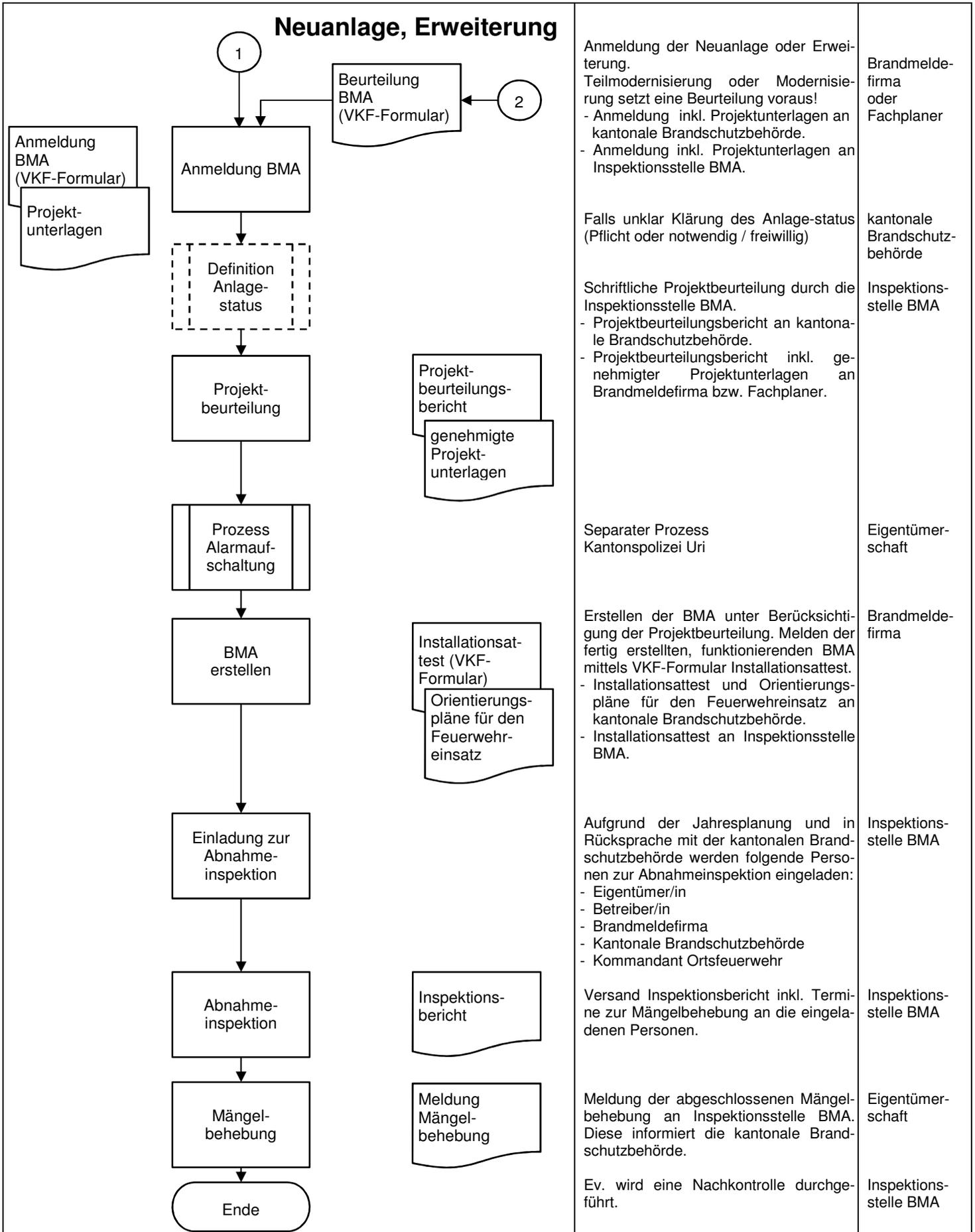
Altdorf, 1. Januar 2015

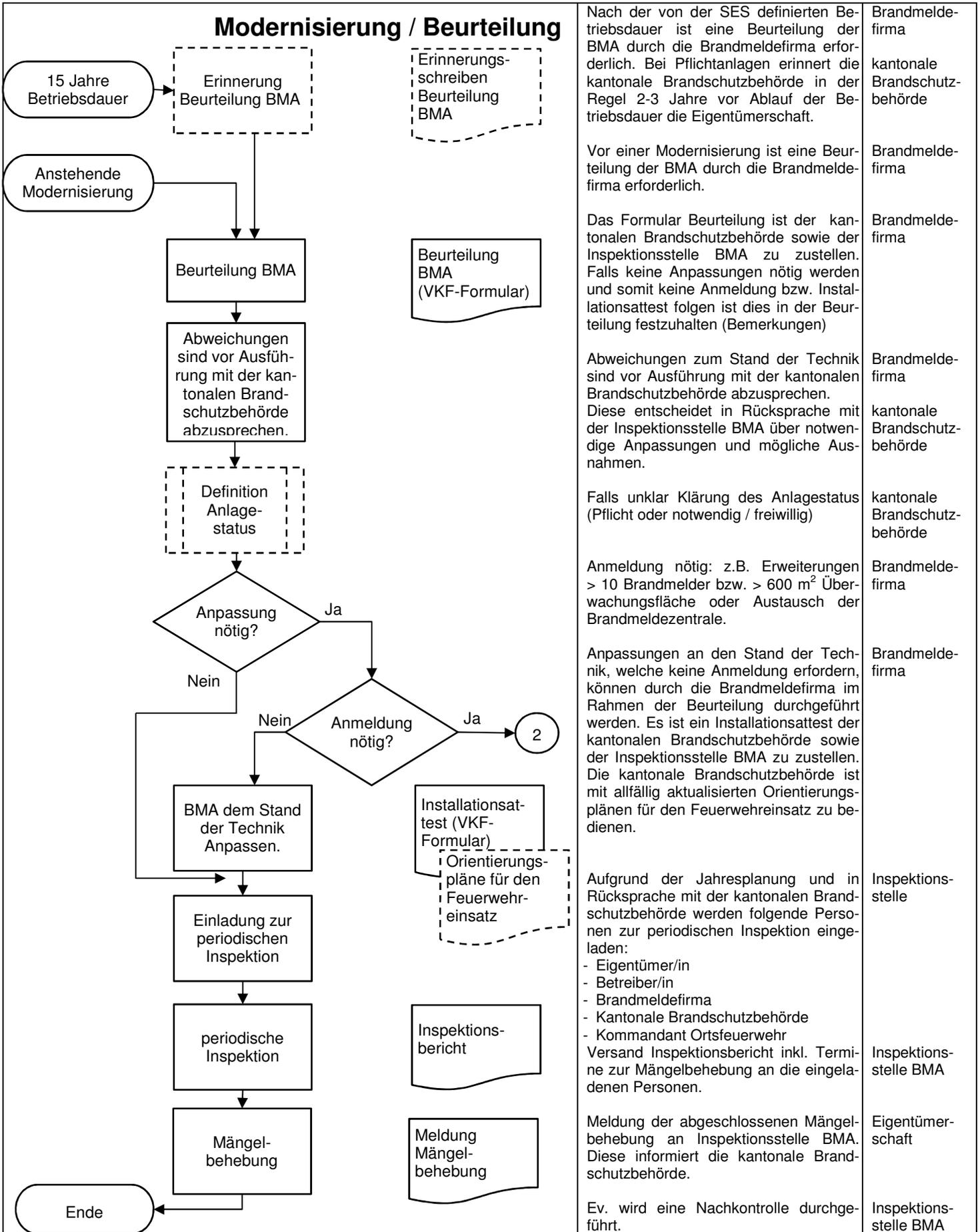
Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Anhang 1

Prozess-Schema Brandmeldeanlagen

Input	Prozess	Output	Beschreibung	Zuständigkeit
<p>Brandschutz-nachweis im Rahmen der Baubewilligung</p> <p>Anmeldung BMA (VKF-Formular)</p> <p>Beurteilung BMA (VKF-Formular)</p>	<p style="text-align: center;">Definition Anlagestatus</p> <pre> graph TD A[Brandschutz-nachweis im Rahmen der Baubewilligung] --> D{Pflichtanlage VKF?} B[Anmeldung BMA VKF-Formular] --> D C[Beurteilung BMA VKF-Formular] --> D D -- Ja --> E([Pflichtanlage]) D -- Nein --> F{Anlage gem. BS-Konzept?} F -- Ja --> E F -- Nein --> G([notwendige / freiwillige Anlage]) G --> H[BMA erstellen] H --> I[Prozess Alarmaufschaltung] I --> J[Betriebsbereitschaft sicherstellen] J --> K([Ende]) L((1)) </pre>	<p>Definition Anlagestatus (Pflicht oder notwendig / freiwillig)</p> <p>Installationsattest (VKF-Formular)</p> <p>Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz</p>	<p>Im Rahmen von Baueingaben ist ein Brandschutznachweis einzureichen.</p> <p>Für Neuanlagen und Erweiterungen (> 10 Brandmelder bzw. > 600 m² Überwachungsfläche oder Austausch der Brandmeldezentrale) ist das Anmeldeformular der VKF einzureichen.</p> <p>Vor einer Modernisierung oder nach der, von der SES definierten Betriebsdauer, ist das Beurteilungsf formular der VKF einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Neubauten wird aufgrund der Baueingabe über den allfälligen Anlagestatus entschieden. - Bei Neuanlagen wird im Rahmen der Anmeldung über den Anlagestatus entschieden. - Bei Erweiterungen oder Teilmodernisierungen bleibt der Anlagestatus bestehen. <p>Die Definition des Anlagestatus wird dem Gesuchsteller und der Inspektionsstelle BMA mitgeteilt.</p> <p>Bei freiwilligen Anlagen mit Aufschaltung des Alarms auf eine anerkannte Alarmempfangsstelle sind VKF- anerkannte Bauteile zu verwenden. Weiter sind ein Installationsattest und die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz zu erstellen.</p> <p>Bei gewünschter Alarmaufschaltung der freiwilligen Anlage. Separater Prozess Kantonspolizei Uri</p>	<p>Eigentümerschaft</p> <p>Brandmeldefirma</p> <p>Brandmeldefirma</p> <p>kantonale Brandschutzbehörde</p> <p>kantonale Brandschutzbehörde</p> <p>Brandmeldefirma</p> <p>Eigentümerschaft</p> <p>Eigentümerschaft</p>





Nach der von der SES definierten Betriebsdauer ist eine Beurteilung der BMA durch die Brandmeldefirma erforderlich. Bei Pflichtanlagen erinnert die kantonale Brandschutzbehörde in der Regel 2-3 Jahre vor Ablauf der Betriebsdauer die Eigentümerschaft.

Vor einer Modernisierung ist eine Beurteilung der BMA durch die Brandmeldefirma erforderlich.

Das Formular Beurteilung ist der kantonalen Brandschutzbehörde sowie der Inspektionsstelle BMA zu zustellen. Falls keine Anpassungen nötig werden und somit keine Anmeldung bzw. Installationsattest folgen ist dies in der Beurteilung festzuhalten (Bemerkungen)

Abweichungen zum Stand der Technik sind vor Ausführung mit der kantonalen Brandschutzbehörde abzusprechen. Diese entscheidet in Rücksprache mit der Inspektionsstelle BMA über notwendige Anpassungen und mögliche Ausnahmen.

Falls unklar Klärung des Anlagestatus (Pflicht oder notwendig / freiwillig)

Anmeldung nötig: z.B. Erweiterungen > 10 Brandmelder bzw. > 600 m² Überwachungsfläche oder Austausch der Brandmeldezentrale.

Anpassungen an den Stand der Technik, welche keine Anmeldung erfordern, können durch die Brandmeldefirma im Rahmen der Beurteilung durchgeführt werden. Es ist ein Installationsattest der kantonalen Brandschutzbehörde sowie der Inspektionsstelle BMA zu zustellen. Die kantonale Brandschutzbehörde ist mit allfällig aktualisierten Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz zu bedienen.

Aufgrund der Jahresplanung und in Rücksprache mit der kantonalen Brandschutzbehörde werden folgende Personen zur periodischen Inspektion eingeladen:

- Eigentümer/in
- Betreiber/in
- Brandmeldefirma
- Kantonale Brandschutzbehörde
- Kommandant Ortsfeuerwehr

Versand Inspektionsbericht inkl. Termine zur Mängelbehebung an die eingeladenen Personen.

Meldung der abgeschlossenen Mängelbehebung an Inspektionsstelle BMA. Diese informiert die kantonale Brandschutzbehörde.

Ev. wird eine Nachkontrolle durchgeführt.

Brandmeldefirma

kantonale Brandschutzbehörde

Brandmeldefirma

Brandmeldefirma

Brandmeldefirma

kantonale Brandschutzbehörde

Brandmeldefirma

Brandmeldefirma

Inspektionsstelle

Inspektionsstelle BMA

Eigentümerschaft

Inspektionsstelle BMA

Anhang 2 **Richtlinien zur Erstellung von Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz**

Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz

Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz geben Informationen über die Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage. Sie geben einen detaillierten Überblick über die Meldergruppeneinteilung der Brandmeldeanlage und weitere Details zur Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage. Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz werden durch die Brandmeldefirma erstellt.

Brandschutzpläne, Fluchtwegpläne

Im Kanton Uri werden mit der Baueingabe Brandschutznachweise verlangt. Diese sind die Informationsgrundlage über das gesamte Brandschutzkonzept eines Gebäudes. Sie geben den Einsatzkräften einen schnellen Überblick über die Besonderheiten des Gebäudes und ermöglichen eine Abwicklung des Feuerwehreinsatzes unter Miteinbezug des vorbeugenden Brandschutzkonzeptes. Die Brandschutzpläne werden vom Architekten oder Planer erstellt und vom Eigentümer Unterzeichnet.

Je nach Objekt und Nutzung können zusätzlich Fluchtwegpläne erforderlich sein. Diese geben den Personen im Gebäude die Informationen über die Fluchtwege.

Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz, Brandschutzpläne und allenfalls Fluchtwegpläne ergänzen sich und ermöglichen, die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz auf den Teilbereich Brandmeldeanlage resp. Sprinkleranlage zu beschränken.

Richtlinien für die Erstellung der Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz

1. Die Geschosspläne sind alle im gleichen Massstab im A4/A3-Format zu erstellen.
2. Es sind keine unterschiedlichen Ausrichtungen der Pläne zulässig.
3. Auf jedem Grundrissplan ist die Nordrichtung mit einem Pfeil anzugeben.
4. Die Pläne dürfen keine Masseintragungen oder andere, der Orientierung erschwerende Angaben enthalten.
5. Die wichtigsten Räume oder Zonen sind gut lesbar zu beschriften. Insbesondere auch Räume oder Lager mit gefährlichem Inhalt (z.B. UG – 4. OG).
6. In der Regel ist pro Geschoss max. ein Plan zulässig. Bei sehr vielen Gruppen kann für die Darstellung der Löschräume (Sprinkler, CO₂-Löschanlage, usw.) ein zusätzlicher Geschossplan erstellt werden.

7. Aus den Plänen müssen Alarmgruppen, Alarmtaster Signalkästchen, Akustische Alarmgeräte, BMA-Zentrale, BMA-Fernsignalisierung, Sprinklerzentrale, Treppen klar ersichtlich sein (farbig hervorgehoben).
8. Die Gruppen sind mit Farben einzurahmen und mit der entsprechenden Gruppennummer zu bezeichnen
9. Sprinklergruppen sind mit dem Vermerk „Sprinkler“ neben der Gruppennummer zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der gesprinklerte Bereich diagonal, diskret jedoch klar erkennbar, zu schraffieren (in der Regel blau).
10. Gruppen mit Trockenlöschanlagen sind gleich wie Sprinklergruppen darzustellen, jedoch mit dem Vermerk „(Medium)-Löschanlage“ (z. B. CO₂-Löschanlage) neben der Gruppennummer.
11. Bei grösseren Bauten oder komplizierten Anlagen sind die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit Griffregister zu versehen.

Aufbewahrungsort der Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz

1. Die aktuellen Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz sind bei derjenigen Brandmeldezentrale oder Fernsignalisierung abzulegen, welche sich unmittelbar beim Feuerwehruzugang befindet.
2. Ein Satz der aktuellen Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz ist dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär des Kantons Uri zuzustellen. Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär leitet die Unterlagen an die zuständige Ortsfeuerwehr weiter.

Altdorf, 1. Januar 2012

Abteilung Brandschutz und Schutzbauten
Paul Arnold, Abteilungsleiter